

Depesche

Kooperation im Gesundheitsmarkt: Transparent. Notwendig. Erlaubt.

Nachlese: (Keine) Strafbarkeit niedergelassener Ärzte wegen Bestechlichkeit



Lange stand die Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus, ob niedergelassene Ärzte sich wegen Bestechlichkeit strafbar machen können.

Der Bundesgerichtshof hat dies jetzt verneint. Trotzdem sind im Umgang von Unternehmen und niedergelassenen Ärzten eine Vielzahl von Regelungen zu beachten. Lesen dazu den Artikel von Jan Müller-Lisse (li.) und Marc Blumenauer (re.), Justitiare der Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied.



Aha - laut Bundesgerichtshof (Aktenzeichen GSSt 2/11 vom 22. Juni 2012) kann also eine Außendienstlerin (hier: Pharmareferentin), die niedergelassenen Kassenärzten Schecks über ca. 18.000 Euro für das Verschreiben von Heil- und Hilfsmitteln übergeben hat, nicht wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Strafgesetzbuch - StGB) verurteilt werden, weil der Arzt kein Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes ist. Und der niedergelassene Kassenarzt kann dann auch nicht wegen Bestechlichkeit bestraft werden. Hurra, dann ist ja alles geritzt, los geht's! - Oder doch nicht?

Stichwort „Strafbarkeit“:

- Wenn der niedergelassene Kassenarzt, der gegen Schmiergeld unnötige, ineffektive oder zu teure Heil-/Hilfsmittel zu Lasten der Krankenkasse verschreibt, kann er – nach wie vor – wegen Betrugs (§ 263 StGB) strafbar sein. Und die Außendienstlerin ist dann als Anstifterin „dran“.
- Angestellte (Krankenhaus-)Ärzte können übrigens immer noch wegen Bestechlichkeit belangt werden, weil sie natürlich Angestellte eines geschäftlichen Betriebs

und gegebenenfalls sogar Amtsträger sind. Damit ist Bestechung doch wieder ein Thema für die Außendienstlerin und ihren Arbeitgeber.

- Und Achtung: Die Strafbarkeit kann schon bei viel geringeren Werten als 18.000 Euro beginnen. Da werden nämlich schnell auch einmal über den Tisch gereichte Weinkartons oder überzogene Gegenleistungen für Anwendungsstudien zum Problem.

Stichwort „Berufsrecht“:

- Ärzten war und ist das Annehmen von Schmiergeld durch ihre Berufsordnung verboten (§ 32 Musterberufsordnung Ärzte - MBOÄ). Dass das nur für Ärzte gilt, hilft der Außendienstlerin und ihrem Arbeitgeber trotzdem wenig, wie gleich noch deutlich wird.

Stichwort „Werberecht“:

- Geldwerte Zuwendungen an Ärzte waren und sind nun in ganz beschränktem Umfang erlaubt (§ 7 Heilmittelwerbegesetz - HWG). Der kritische Bereich kann schon bei Werten unter 10 Euro erreicht sein. Wer sich nicht daran hält, muss mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro rechnen.

Stichwort „Sozialrecht“:

- Geldprämien für die Verschreibung von Heil-/Hilfsmitteln zu zahlen ist auch sozialrechtswidrig (§ 128 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - SGB V). Der kritische Bereich liegt hier im Zweifel nicht anders als im Werberecht auch. Als Sanktion droht im schlimmsten Fall der Ausschluss von der Versorgung der Versicherten für eine Dauer von bis zu zwei Jahren.

Stichwort „Lauterkeitsrecht“:

- Das Schmiergeld zahlen kann zudem auch bei den oben genannten, erst einmal gering anmutenden Werten - je nach Ansatzpunkt - noch als unlautere Wettbewerbshandlung (§§ 3 ff. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - UWG) angesehen werden und insofern Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auslösen. Das würde sich namentlich gegen den Arbeitgeber der Außendienstlerin richten.

Also wie gut, noch einmal hingeschaut zu haben: Der Bundesgerichtshof hat keinen Persilschein für Schmiergeld gegeben!